

RECHTSREZEPTION, ODER: Reparaturen am Schiff des Theseus

Die Rechtsrezeption in Liechtenstein lässt sich allegorisch so beschreiben: Die heutige liechtensteinische Rechtsordnung ist das Haus, in dem wir gemeinsam nach dessen architektonischen Gegebenheiten (rechtlichen Vorgaben) leben. Es setzt sich aus verschiedenen Bereichen zusammen (Verfassung als Fundament, Prozessrecht als Eingang usw.). Das ursprünglich klein dimensionierte Gebäude hat seit seiner Errichtung an vielen Stellen Renovierungen sowie Um- und Anbauten erfahren (wie ein neues Stockwerk des internationalen Rechts). Die Bauherrschaft (Gesetzgeber) liess und lässt sich dabei immer wieder von verschiedenen Baustilen des umliegenden Auslandes inspirieren, die sie, teilweise auch bloss stückweise (Erlasse oder Einzelvorschriften), übernimmt und kombiniert (rezipiert). Heute zeigt sich das Haus von aussen als moderner Bau; unter seinem Dach jedoch vereint es völlig unterschiedliche, nämlich antike bis moderne Räumlichkeiten (Rechtssysteme), die in ihrem Stil und ihrer Architektur uneinheitlich, weil verschiedenen ausländischen Vorbildern (Stammrechtsordnungen) nachempfunden sind.

Die liechtensteinische Rechtsrezeption ist vergleichsweise gut erforscht (u. a. von Franz Gschnitzer 1963, Elisabeth Berger 2003 ff.) und in ihrer staatlichen Notwendigkeit unbestritten. Wie sonst hätte der einstmals agrarisch geprägte Kleinststaat Liechtenstein überhaupt eine eigene Rechtsordnung etablieren oder sie bis heute zeitgemäss entwickeln sollen? Blieb der rezeptive Blick vor und nach dem Zollanschlussvertrag mit Österreich von 1852 dorthin orientiert (z. B. mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch [ABGB] oder der Zivilprozessordnung), verlagerte er sich durch jenen mit der Schweiz von 1923 zu dieser hin (z. B. beim besonderen Verwaltungsrecht) und vermischte beides. Die aktuelle Spielart der Rezeption («Nachvollzug») liegt heute beim internationalen Recht (vor allem beim EWR).

Die liechtensteinische Rechtsordnung ist in ihrer Breite und Tiefe stark rezeptionsgeprägt, und dies von verschiedensten Rezeptionsvorlagen her. Sie wird daher immer Bruchstellen aufweisen (uneinheitliche Begrifflichkeiten, widerstrebende Konzepte etc.), über die die Rechtsanwendung – mehr oder weniger elegant – hinwegsetzen muss. Selbst in den «Eigenfabrikaten» (wie dem Landesverwaltungspflegegesetz

oder dem Sachenrecht [SR]) wimmelt es von solchen Bruchstellen, kleineren (z. B. übernehmen Art. 1–7 SR die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) oder grösseren (§ 1173a ABGB übernimmt gesamthaft das schweizerische Arbeitsvertragsrecht).

Der Akt der Rezeption durch den Gesetzgeber ist weniger Schluss- als vielmehr Startpunkt. Erst danach entwickeln die rezipierten Vorschriften im Mikrokosmos der liechtensteinischen Rechtsordnung ein Eigenleben, das sich unter dem Einfluss der Rechtsprechung hierzulande anders als in der Stammrechtsordnung abspielt. Von dort her wirft man deshalb zuweilen, wenn sich neue Fragen stellen, auch einen Blick auf das abgekoppelte liechtensteinische Rezeptionsrecht, ob es diesbezüglich bereits Antworten gefunden hat. Im Laufe der Zeit können so die Grenzen zwischen rezipiertem Recht und Rezeptionsvorlage durch Wechselwirkungen teilweise verschwimmen. Dazu (nach Jay F. Rosenberg) ein Gedankenexperiment, angelehnt an das antike Paradoxon vom Schiff des Helden Theseus: Er bringt sein Schiff im Hafen in Dock A zur Reparatur. Schrittweise wird Planke für Planke durch eine neue ersetzt und die alten Planken werden am Dock B alle in ein anderes Schiff eingebaut. Welches Schiff ist am Ende das Schiff des Theseus? Ab wann? Und warum? Oder gibt es schliesslich vielleicht sogar zwei Schiffe des Theseus?



Dr. Emanuel Schädler, LL.M.,
Forschungsbeauftragter Recht
am Liechtenstein-Institut

Literatur und Quellen

- Berger, Elisabeth: *Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB*, 2. Aufl. (Wien/Berlin 2011).
- Gschnitzer, Franz: *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates*, in: Adolf Peter Goop (Hrsg.): *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer* (Zürich 1963), S. 19–52.
- Rosenberg, Jay F.: *Philosophieren. Ein Handbuch für Anfänger*, 5. Aufl. (Frankfurt am Main 2006).

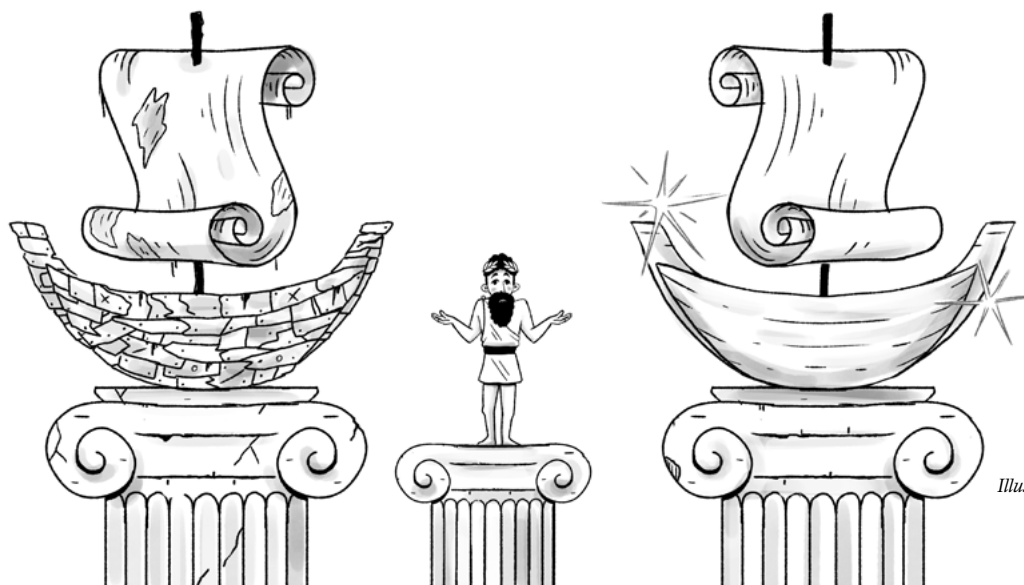


Illustration: Nino Christen